

erlangten Hinweis zu überprüfen."

1

Da durch die zuständigen Untersuchungsorgane in der CSSR, der Ungarischen Volksrepublik bzw. der Volksrepublik Bulgarien entsprechend getroffener Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Übergabe der DDR-Bürger an die Untersuchungsorgane des MfS

die Personalien der DDR-Bürger;

der Zeitpunkt und der Ort der Festnahme sowie eine Darstellung der wesentlichen objektiven Umstände der Festnahmesituation;

weitergehende Angaben zum Sachverhalt und diese stützende Beweismittel;

die von den ausländischen Untersuchungsorganen eingeleiteten Maßnahmen.

vor der eigentlichen Übernahme und dem Transport in die DDR an die HA IX/IO und die Abteilung IX der zuständigen Bezirksverwaltung für Staatssicherheit übermittelt werden, sollte grundsätzlich auf der Grundlage des vorliegenden offiziellen Informationspotentials und der damit gegebenen Beweislage der dringende Verdacht einer Straftat des DDR-Bürgers gemäß § 213 (2) (4) StGB sowie die Voraussetzungen eines Haftbefehls gemäß §§ 122, 123 StPO begründet werden. Dies ermöglicht die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch den Leiter des entsprechenden territorialen Untersuchungsorgans spätestens am Tag der Übernahme und auf dieser Grundlage die Durchführung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen. Beispielsweise kann zur Suche und Sicherung von Beweismitteln die Durchsuchung und Beschlagnahme oder die Überwachung des Fernmeldeverkehrs beantragt und vorgenommen werden. Beim Eintreffen ¹

¹ Diplomarbeit Dähn, a. a. O., S. 32'.